



# Handelsvereinbarung

zwischen der Ulisses Spiele GmbH (Lizenzgeber) und dem Lizenznehmer

## Präambel

Diese Handelsvereinbarung wird zwischen der Ulisses Spiele GmbH (nachfolgend "Lizenzgeber") und dem Lizenznehmer geschlossen und umfasst alle Produkte, die im Rahmen der ELF-Vereinbarung vom Lizenznehmer veröffentlicht werden. In der ELF-Vereinbarung gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer umfangreiche Nutzungsrechte an seinem geistigen Eigentum. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber bestmögliche Großhandelskonditionen anzubieten und umfassenden Informationspflichten nachzukommen.

Diese Vereinbarung dient der transparenten Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und legt die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen beider Seiten klar und transparent dar.

### 1. Verkaufsvorbereitung:

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber alle erforderlichen Daten mindestens 14 Tage vor Beginn des Vorverkaufs zur Verfügung zu stellen.

#### 1.1. Daten, die sofort und endgültig vorliegen müssen:

- Artikelnummer: Die Artikelnummer muss aus 3 Buchstaben und 4 Zahlen bestehen. Die 3 Buchstaben repräsentieren den Lizenznehmer und die 4 Zahlen das Produkt.
- EAN Code oder ISBN Code
- Bruttoverkaufspreis in Deutschland
- Umsatzsteuersatz in Deutschland
- Sprache
- Autoren
- Titel
- Veröffentlichungszeitpunkt der Daten bzw. Beginn des Vorverkaufs; dieser muss mindestens 50 Tage vor dem Erstverkaufstag liegen.
- Mindestauflagenhöhe

#### 1.2. Daten, die vorliegen müssen, aber bis 30 Tage vor dem Erstverkaufstag aktualisiert werden können:

- Erstverkaufstag – für ELF-Produkte ist Erstverkaufstag immer der dritte Donnerstag eines Monats, der Lizenznehmer kann hier frei einen Monat auswählen, das genaue Datum steht fest.
- Beschreibungstext/Klappentext
- Coverbild, ggf. 3D-Ansicht und/oder Bild der Einzelteile (wenn nicht endgültig, muss ein Hinweis auf das Bild angegeben werden).

#### 1.3. Daten, die spätestens 14 Tage vor dem Erstverkaufstag endgültig vorliegen müssen:

- Höhe
- Breite
- Gewicht
- Seitenanzahl
- Verpackungseinheit
- Auflagehöhe



- 1.4. Die Daten müssen dem Lizenzgeber in Form einer Excel-Datei oder über ein Onlineportal zur Verfügung gestellt werden, je nach Wahl des Lizenzgebers.
2. Lieferung:
  - 2.1. Der Lizenznehmer liefert dem Lizenzgeber die Produkte frei Haus.
  - 2.2. Das Versandrisiko der Lieferungen gemäß vorstehender Ziffer liegt auf Seiten des Lizenznehmers.
  - 2.3. Der Lizenznehmer liefert dem Lizenzgeber die Produkte auf Kommission.
  - 2.4. Spätestens 14 Tage vor dem Erstverkaufstag teilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit, wie viele Exemplare des Produkts initial benötigt werden.
  - 2.5. Die Ware muss dem Lizenzgeber spätestens 7 Werktage vor dem Erstverkaufstag zur Verfügung gestellt worden sein. Geschieht dies nicht rechtzeitig, muss der Lizenznehmer nach Rücksprache mit dem Lizenzgeber den Erstverkaufstag angemessen verschieben.
  - 2.6. Alle Bestellungen des Lizenzgebers müssen vom Lizenznehmer vorrangig bedient werden.
  - 2.7. Das Risiko bei Rücksendungen durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer geht mit Übergabe an den Versanddienstleister auf den Lizenznehmer über.
  - 2.8. Die generelle Lieferzeit für weitere Lieferungen des Lizenznehmers an den Lizenzgeber darf maximal 10 Werktage ab dem Zeitpunkt der Bestellung durch den Lizenzgeber betragen.
  - 2.9. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber umgehend darüber zu informieren, sobald ein Produkt bei ihm nicht mehr lieferbar ist und ob ein Nachdruck geplant ist. Ein Nachdruck wird bzgl. aller Pflichten wie eine Neuerscheinung behandelt.
3. Abrechnung
  - 3.1. Der Lizenzgeber rechnet immer monatsweise ab. Spätestens am 04. des Folgemonats lässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Anzahl der verkauften Exemplare zukommen.
  - 3.2. Der Lizenznehmer erstellt auf Basis der Abrechnung des Lizenzgebers diesem innerhalb von 30 Tagen eine Rechnung. Diese hat stets ein Zahlungsziel von 14 Tagen bei 3% Skonto oder 30 Tage Netto, jeweils nach Wahl des Lizenzgebers.
  - 3.3. Die Bezahlung durch den Lizenzgeber erfolgt per SEPA-Überweisung auf ein Konto des Lizenznehmers bei einer in Deutschland ansässigen Bank auf ein deutsches Konto. Nach schriftlicher Absprache darf auch ein anderer Zahlungsweg gewählt werden, wobei etwaig zusätzlich entstehenden Gebühren alleinig vom Lizenznehmer getragen werden.
  - 3.4. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber immer den maximalen Rabatt, den er auch anderen Handelspartnern gewährt (inkl. Werbekostenzuschüssen, Plattformgebühren etc.), mindestens aber 50% (Brutto- Brutto) vom Bruttoverkaufspreis.
4. Anforderungen an das Produkt
  - 4.1. Auf dem Produkt bzw. der Umverpackung muss ein maschinenlesbarer Scan-Code angebracht sein, der dem dem Lizenzgeber gemeldeten EAN / ISBN entspricht.
  - 4.2. Die Artikelnummer muss gut lesbar auf dem Produkt bzw. der Umverpackung in der Nähe des Scan-Codes abgedruckt sein.
  - 4.3. Das Produkt muss einen Mindestbruttoverkaufspreis von 15,00 Euro haben.
  - 4.4. Alle Bestandteile des Produkts müssen in einer stabilen Umverpackung verpackt sein.
  - 4.5. Das Produkt muss den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Qualitätsstandards entsprechen und alle erforderlichen Zertifizierungen und Prüfungen bestanden haben.
  - 4.6. Die Verpackung des Produkts sollte umweltfreundlich sein.
  - 4.7. Es sollten klare Angaben zur Lagerung, Handhabung und Haltbarkeit des Produkts auf der Verpackung oder in den begleitenden Dokumenten vermerkt sein.
  - 4.8. Die Produktverpackung sollte sicher und bruchsicher gestaltet sein, um Schäden während des Transports zu minimieren.
5. Gewährleistung



- 5.1. Der Lizenznehmer übernimmt die Gewährleistung für seine vom Lizenzgeber im Rahmen dieser Vereinbarung vertriebenen Produkte entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte an den Kunden. Im Falle schwerwiegender Mängel, die nach der Auslieferung an den Kunden bekannt werden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, diese unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr zu beseitigen. Die Durchführung des Austauschs, falls erforderlich, obliegt dem Lizenzgeber.
- 5.2. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Rückholaktion von Lizenznehmer-Produkten erforderlich sein, trägt der Lizenznehmer im Falle dessen Verantwortlichkeit für die Rückholaktion sämtliche hierbei entstehenden Kosten und stellt den Lizenzgeber gegenüber Dritten schadlos. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für Rechtsberatung und alle anderen damit verbundenen Nebenkosten, die dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit der Abwehr rechtlicher Maßnahmen entstehen.
- 5.3. Der Lizenznehmer muss eine Produkthaftpflichtversicherung abschließen und dem Lizenzgeber auf Nachfrage die entsprechenden Informationen zu seiner Produkthaftpflichtversicherung bereitstellen.
6. Laufzeit und Ende der Handelsvereinbarung
  - 6.1. Die Handelsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
  - 6.2. Sie kann von Seiten des Lizenznehmers jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Mit der Kündigung der Handelsvereinbarung wird automatisch auch die ELF-Vereinbarung zu demselben Zeitpunkt gekündigt.
  - 6.3. Nach Beendigung der Handelsvereinbarung wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine finale Abrechnung erstellen und diesem die noch vorhandene Lagerware auf dessen Kosten zurücksenden oder wahlweise auf dessen Kosten entsorgen. Dem Lizenzgeber steht es hierbei frei, die anfallenden Kosten von der finalen Abrechnung abzuziehen.
7. GPSR-Daten

Im Rahmen der Handelsvereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer wird festgelegt, dass der Lizenznehmer verpflichtet ist, alle erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der General Product Safety Regulation (GPSR) bereitzustellen und zu bestätigen, dass diese korrekt und vollständig sind. Die folgenden Bestimmungen gelten für die Registrierung und das Bereitstellen von GPSR-relevanten Daten über unser Online-Tool:

  - 7.1. Registrierungsformular und GPSR-Daten: Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei der Registrierung im Online-Tool die erforderlichen GPSR-Daten zu hinterlegen. Das Formular umfasst die folgenden Felder:
    - Vorname, Nachname
    - Firmenname
    - Straße und Hausnummer
    - PLZ und Ort
    - Land
    - E-Mail-Adresse
    - Optional: Alternative GPSR-E-Mail-Adresse (für GPSR-relevante Anliegen)

Alternative E-Mail-Adresse: Falls gewünscht, kann der Lizenznehmer eine alternative E-Mail-Adresse angeben, die für GPSR-relevante Anfragen verwendet wird. Diese Adresse wird im Shop veröffentlicht, wenn der Lizenznehmer dies wünscht.
- 7.2. Artikelformular und Warnhinweise: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns mitzuteilen, welche Warnhinweise für die jeweiligen Produkte im Shop angezeigt werden sollen. Es werden fünf Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung gestellt:



**Variante 1:** Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet wegen verschluckbarer Kleinteile, Erstickungsgefahr.

**Variante 2:** Nicht für Kinder unter 14 Jahren geeignet.

**Variante 3:** Sammlerobjekt – Nicht für Kinder unter 14 Jahren geeignet.

**Variante 4:** Keine Warnhinweise.

**Variante 5:** Andere (bei Auswahl dieser Option muss der Lizenznehmer den Vertrieb des Lizenzgebers kontaktieren).

- 7.3. Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers: Der Lizenznehmer bestätigt, dass alle eingegebenen Daten wahrheitsgemäß, vollständig und aktuell sind. Sollte es Änderungen an den GPSR-Daten oder Warnhinweisen eines Produkts geben, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich im Online-Tool zu aktualisieren.
- 7.4. Haftung und Veröffentlichung: Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die angegebenen GPSR-Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht werden. Der Lizenznehmer übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten.
8. Sonstiges
  - 8.1. Verstößt der Lizenznehmer gegen diese Handelsvereinbarung, gilt dies als wichtiger Grund im Sinne von Kapitel 11 der ELF-Vereinbarung dar, der den Lizenzgeber berechtigt, auch den mit dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrag, in diesem Fall die ELF-Vereinbarung, außerordentlich und fristlos sowie mit den in Kapitel 11 der ELF-Vereinbarung beschriebenen Rechtsfolgen zu kündigen. Ergänzungen oder Abänderungen der Vereinbarung, insbesondere auch dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
  - 8.2. Sofern beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Waldems Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehender Streitigkeiten. Hast Du keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland (Deutschland), so ist Gerichtsstand ebenfalls Waldems.
  - 8.3. Sollten Teile der Vereinbarung nicht im Einklang mit geltendem Recht stehen und angefochten werden, sind diese Teile im Sinne ihres Inhalts geltendem Recht anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt bleibt davon unberührt.
  - 8.4. Sollte sich während der Vereinbarungslaufzeit die Rechtsform eines Vereinbarungspartners ändern, so gehen die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.